

27.06.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - K - Wizu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union

KOM(94) 96 endg.; Ratsdok. 6389/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuß für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
In
K
Wi

1. Das im April 1994 vorgestellte Grünbuch der Europäischen Kommission beinhaltet eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation des audiovisuellen Sektors sowie die Darstellung möglicher zukünftiger Entwicklungstendenzen des Produktionssektors in Europa. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Grünbuch einer intensiven innerstaatlichen Diskussion mit den betroffenen Kreisen bedarf und behält sich deshalb gegebenenfalls im weiteren Verfahren erneut vor, vertieft zu Einzelproblemen Stellung zu nehmen.

EU
In
K
Wi

2. Die Kommission hat in ihrem Grünbuch vorrangig den wirtschafts- und industriepolitischen Ansatz für die Fortentwicklung der audiovisuellen Politik gewählt. Hierdurch werden die kulturellen Aspekte in den Hintergrund gedrängt. Der Bundesrat betont in diesem Zusammenhang insbesondere die Bedeutung, die dem Rundfunk als Medium und Faktor der Meinungsbildung in den Mitgliedstaaten zukommt. Der Bundesrat

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

bekräftigt, daß die Bestimmung und Gestaltung des Rundfunks grundsätzlich den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben muß. Die Europäische Union sollte sich auf Fördermaßnahmen beschränken. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat insbesondere auf die Artikel 3b und 128 des Vertrages über die Europäische Union und die darin enthaltenen Beschränkungen für ein Tätigwerden der Union hin.

- EU
K 3. Der Bundesrat bekräftigt die in der föderativen Ordnung der Bundesrepublik begründete Kulturhoheit der Länder auch auf dem Gebiet der Filmförderung; dies erfordert eine auch von den Ländern befürwortete Abstimmung der Fördersysteme im Wege der Vereinbarung und schließt eine Vereinheitlichung durch Gemeinschaftsrecht aus.
- EU
In
K
Wi 4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß gerade auch die Vielfalt der Produktionslandschaft in Europa einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung der europäischen Kulturen darstellt. Dessen ungeachtet hält er es für notwendig, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Produktionen auf dem Weltmarkt zu verbessern. Hierzu kann das Mediaprogramm einen wichtigen Beitrag leisten. Es sollte sich jedoch auf solche Projekte konzentrieren, die zu einer effektiven Stärkung des Produktions- und Vertriebssektors beitragen können.
- EU 5. Der Bundesrat tritt dafür ein, die nationalen Fördersysteme zu sichern und weiterzuentwickeln. Er hält es aus rechtlichen Gründen (Artikel 128 Abs. 5 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft), aber auch aus sachlichen Erwägungen nicht für möglich, eine Konvergenz der nationalen Fördersysteme herbeizuführen. Europäische Fördersysteme dürfen weder die nationale Rundfunkordnung beeinträchtigen, noch im Widerspruch zu den Zielen der nationalen Förderungen stehen.
- EU
In
K
Wi 6. Der Bundesrat spricht sich gegen die vom Grünbuch vorgenommene Trennung zwischen Produktionssektor und Fernsehveranstalter aus. Gerade die Fernsehveranstalter in der Bundesrepublik Deutschland sind mit ihren Produktionen und Koproduktionen ein wichtiger Teil der Produktionslandschaft. Auch diese Produktionen sollten daher gefördert werden, um ihnen noch bessere Vermarktungschancen auf dem Weltmarkt zu eröffnen.
- EU
In
K
Wi 7. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat die Überlegung der Kommission zurück, die Quotenregelungen in der EG-Fernsehrichtlinie insbesondere im Hinblick auf die Förderung der unabhängigen Produzenten zu verschärfen. Der Bundesrat hält den durch die Quotenregelung in der EG-Fernsehrichtlinie gewählten dirigistischen Ansatz für verfehlt. Er setzt sich demgegenüber für eine Abschaffung der Quotenregelungen ein; zumindest sollte aber ein weniger bürokratisches und aufwendiges Verfahren zur Ermittlung der Quoten und zur Berichterstattung erreicht werden.

- EU
In
K
Wi
8. Der Bundesrat setzt sich auch dafür ein, daß die bestehenden Jugendschutzbestimmungen der EG-Fernsehrichtlinie klarer gefaßt werden, so daß sichergestellt wird, daß Programme pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalts von europäischen Staaten aus nicht ausgestrahlt werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Klarstellung notwendig, welcher Staat für ein Einschreiten zuständig ist.
- EU
In
K
Wi
9. Der Bundesrat wendet sich ferner gegen die Einführung einer europäischen Sonderabgabe für Fernsehveranstalter. Dieses Mittel ist nicht der richtige Weg, die audiovisuelle Produktion in Europa zu stärken. Die Einführung einer solchen Abgabe würde vielmehr dazu führen, daß insbesondere neuen Fernsehveranstaltern der Zutritt zum Markt verschlossen wird.
- EU
In
K
Wi
10. Der Bundesrat wendet sich gegen die Schaffung von Institutionen auf europäischer Ebene zur Überwachung des Mediensektors. Die auf nationaler Ebene bestehenden Behörden reichen aus. Dies gilt insbesondere soweit die Kommission erwägt, solche Institutionen zur Kontrolle bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts einzusetzen und die Verschärfung der Kontrollmechanismen und Sanktionen fordert.
- EU
In
K
Wi
11. Der Bundesrat wendet sich ferner gegen Vorschläge, eine zwingende chronologische Verwertung der Medien durch Gemeinschaftsrecht zu regeln. Die Rangfolge der Verwertung von Produktionen sowie Fragen der Rechteinhaberschaft sind Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten. Sie sollten ihrer Vertragsgestaltung überlassen bleiben.
- EU
In
K
Wi
12. Der Bundesrat weist hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland darauf hin, daß diesem im Rahmen der Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunk eine besonders wichtige Rolle zukommt, die auch die verfassungsrechtliche Grundlage für seine Gebührenfinanzierung ist. Diese gilt es zu bewahren, damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Programmauftrag in vollem Umfang auch künftig erfüllen kann. Der Bundesrat weist im übrigen darauf hin, daß die Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland staatsunabhängig organisiert sind und sie deshalb nicht als Staatsunternehmen angesehen werden können.
- Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß sie seine Vorschläge aufgreift, strikt auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips achtet und auf europäischer Ebene keiner Regelung zustimmt, die den vorangestellten Grundsätzen zuwiderläuft.
- EU
Wi
13. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.
- EU
14. Das Vorhaben betrifft im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder; der Bund hat kein Recht auf Gesetzgebung.